

# Übersicht über die aktuellen Regelungen für die Schulen

Stand: 14.02.22

	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
<p><b>Unterricht allgemein</b> (§ 4 Absatz 1)</p> <p>(§ 2 Absatz 2 Nummer 4)</p>	<p>Zulässig ohne Abstandsgebot</p> <p>Abstandsempfehlung, „soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen“.</p>	<p><b>Fünf Schultage</b> „Kohortenpflicht“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Unterricht und Pausen nur im Klassenverband oder der Lerngruppe</li> <li>• klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifender Unterricht nur in möglichst konstanten Gruppen</li> <li>• Maskenpflicht für die Klasse/Gruppe/Kohorte im Unterricht</li> </ul>
<p><b>Musik</b> (§ 6)</p>	<p>Besondere Anforderungen an <b>Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten</b>, u.a. Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen.</p> <p>In den <b>Alarmstufen</b> gilt zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske zulässig (ausgenommen fachpraktische Prüfungen, erforderliche Prüfungsvorbereitung und für die Notengebung erforderliche schulische Leistungsfeststellungen), im Freien ohne Maske</li> <li>• Spielen von Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen Räumen (z. B. Sporthalle, Aula) zulässig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Schülerinnen und Schüler der „Kohorte“ keine Teilnahme am Singen und Unterricht mit Blasinstrumenten. Gilt entsprechend für außerunterrichtliche Angebote.</li> <li>• Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe darf (in den Alarmstufen mit den entsprechenden Einschränkungen) stattfinden.</li> </ul>



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
<b>Sportunterricht (§ 5)</b>	<p>Maskenpflicht nur bei Sicherheits- und Hilfestellung.</p> <p>Möglichst wenige Personen gleichzeitig in den Umkleideräumen (unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse).</p> <p>In den <b>Alarmstufen</b> gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fachpraktischer Sportunterricht darf nur noch <b>kontaktfrei</b> erfolgen (Ausnahmen: Prüfungsvorbereitung und Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt.</li> <li>Ausschließlich <ul style="list-style-type: none"> <li>kontaktfrei im Freien</li> <li>in weiterführenden und beruflichen Schulen auch in geschlossenen Räumen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird (zur Prüfungsvorbereitung und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe in geschlossenen Räumen auch ohne Mindestabstand kontaktfrei)</li> </ul> </li> <li>Abstand zu anderen Gruppen oder Klassen von mind. 1,5 Metern</li> <li>In Grundschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen können unabhängig vom Sportunterricht erweiterte Bewegungsangebote auf dem Pausenhof angeboten werden.</li> <li>ggf. Umstellung auf fachtheoretischen Unterricht</li> </ul>
<b>Praxiserfahrungen (Berufliche Orientierung) (§ 4 Absatz 2)</b>	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
<b>Außerunterrichtliche Veranstaltungen</b> (§ 4 Absatz 2)	<b>Mehrtägige</b> außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im In- und Ausland bis zum 31. März 2022 <b>untersagt</b> .	Zusätzliche Einschränkung: ausschließlich in der „Kohorte“
<b>Pausen</b> (§ 1 Absatz 4 und § 4 Absatz 1)	Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen soll durch organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit vermindert werden.	Pause ausschließlich in der Kohorte
<b>Mensabetrieb</b> (§ 1 Absatz 5)	Zulässig	Nutzung der Mensa in möglichst konstanten Gruppen; zu Personen, die nicht der Klasse oder Lerngruppe angehören, ist bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
<b>Ganztags- und kommunale Betreuungsangebote</b> (§ 9 und § 4 Absatz 1)	Zulässig für Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden	Nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig
<b>Mitwirkung von außerschulischen Partnern</b> (§ 4 Absatz 3)	Mit Zustimmung der Schulleitung zulässig  Zustimmung z.B. nicht erforderlich bei Ganztags, Schulsozialarbeiter, Teach First.	Keine zusätzlichen Einschränkungen



# Schulbetrieb

Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Nichterfüllung!

**Maske**  
§§ 2, 5, 6, 10

- Medizinische Maske
- Pflicht zum Tragen außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume.
- In der Warnstufe und in den Alarmstufen: Maskenpflicht im Unterrichts- und Betreuungsraum
- In den Alarmstufen: Maskenpflicht beim Singen in geschlossenen Räumen
- Ausnahmen von der Maskenpflicht:
  - Attest
  - Pausen außerhalb der Gebäude
  - Essen und Trinken
  - Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand eingehalten wird
  - Sportunterricht (§ 5)
  - Gesang (in der Basis- und Warnstufe sowie im Freien) und Blasinstrumente (§ 6)
  - Schwangere, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann

**Testen**  
§ 3

- Personal: an jedem Präsenztage
- Schülerinnen und Schüler  
2 x pro Woche bei PCR-Test,  
3 x pro Woche bei Antigen-Schnelltest

Personen, die quarantänebefreit sind, sind ausgenommen.

**Abstands-empfehlung**  
§ 1 Absatz 3

- 1,5 Meter, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen

**Lüften**  
§ 1 Absatz 6

- Alle 20 Minuten
- Bereits vor Ablauf von 20 Min. bei Warnung CO<sub>2</sub>-Ampel

**Hygiene**  
§ 1 Absatz 2, 7, 8

- Hygienehinweise beachten, § 1 Absatz 2
- Handkontaktflächen regelmäßig reinigen
- Handwaschmittel, oder Handdesinfektionsmittel vorzuhalten
- Hygienische Handtrocknung

**Schutzmaßnahmen**



## Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

§ 11 CoronaVO Schule unterscheidet zwischen nichtöffentlichen Veranstaltungen, die in der Schule stattfinden, und sonstigen Veranstaltungen.

- Für **nichtöffentliche Veranstaltungen in der Schule oder auf dem Schulgelände** gelten die Regelungen der CoronaVO Schule:
  - Zutritt und Teilnahme stufenunabhängig nur für quarantänebefreite Personen oder mit Test (Antigentest bzw. Teilnahme an den schulischen Testungen genügt)
  - schulische Regeln zur Maskenpflicht
- Für **sonstige Veranstaltungen**, die entweder außerhalb der Schule stattfinden oder zwar in der Schule stattfinden, aber öffentlich (d.h. offen für externe Teilnehmende oder externes Publikum) sind, gelten die nach Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe I und Alarmstufe II **differenzierenden Zutrittsregelungen** des § 10 CoronaVO:

<b>Stufenregeln für Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO</b>				
	Basisstufe	Warnstufe*	Alarmstufe I*	Alarmstufe II*
<b>Geschlossene Räume</b>	3 G	3 G	2 G	2 G + **
<b>Im Freien</b>	> 5000 oder Nichteinhaltung Mindestabstand: 3 G	3 G	2 G	2 G +

\* Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zutritt außerhalb der Ferienzeiten auch in der Warnstufe und in den Alarmstufen bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie können in der Warnstufe und in den Alarmstufen auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind, und benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis.

\*\* Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder der positive PCR-Test länger als 3 Monate zurückliegen. Von der zusätzlichen Testpflicht befreit sind

- geimpfte und genesene Personen, die ihre Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben,
- Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des 18. Lebensjahrs (außerhalb der Ferien, ansonsten ist ein negativer Antigentest erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliche Bescheinigung erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt, also z.B. Kinder unter 12 Jahren



Hinsichtlich der **Maskenpflicht** gilt bei öffentlichen Veranstaltungen Folgendes:

- in der Schule oder auf dem Schulgelände gelten die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht,
- bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten **für schulische Mitwirkende** ebenfalls die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht, sofern am Veranstaltungsort nicht strengere Anforderungen gelten.

## Was gilt für Dienstbesprechungen?

- Generell gilt für die Schulen wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**
- Für Dienstbesprechungen und entsprechende dienstliche Veranstaltung, wie z.B. Lehrerkonferenzen, gelten in den Schulen die allgemeinen Regeln der CoronaVO Schule zur Testung und Maskenpflicht. Es gilt also:
  - Maskenpflicht
  - Testpflicht für nicht quarantänebefreite Personen

## Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Gremiensitzungen, die **in der Schule** durchgeführt werden, unterfallen stets den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Schulgeländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also grundsätzlich

- Maskenpflicht
- Testpflicht für nicht quarantänebefreite Personen



## Wer gilt als „quarantänebefreit“?

Quarantänebefreit ist gemäß § 1 Nummer 9 Corona-Verordnung Absonderung jede nicht positiv getestete asymptomatische

- Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Person, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat,
- genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.



# Was ist zu tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wurde?

